

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen anbei für die Parlamentsenquête "Sterbehilfe" meine Stellungnahme zur Frage der aktiven Sterbehilfe, Beihilfe zum Suizid usw. übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen,
Enrique H. Prat

--

IMABE • Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik

Prof. Dr. Enrique H. Prat
Generalsekretär
Landstraße Hauptstraße 4/13
A-1030 Wien
Tel: +43-1-715 35 92
Fax: +43-1-715 35 92-4
<http://www.imabe.org/>
ehprat@imabe.org

Eingelangt am 10.09.2014

Die Freiheit in Widerspruch: Das Selbstbestimmungsrecht sich selbst zu töten

Enrique H. Prat

Die Autonomie des Menschen ist eines der Hauptthemen der Philosophie der Aufklärung, aber auch die Väter der Aufklärung waren nicht der Meinung, dass die Autonomie (= Selbstbestimmung) des Menschen uneingeschränkt ist. Sie meinten nur, dass sie von anderen Menschen nicht willkürlich eingeschränkt werden kann. Kant hat Autonomie als Selbstgesetzgebung der Vernunft definiert.¹ Mit anderen Worten: Der autonome Mensch muss herausfinden, was vernünftig ist, und das ist auch das sittlich Richtigste. Autonomie schließt Bindung an die Sittlichkeit konstitutiv ein. Die Autonomie einer unvernünftigen Selbstgesetzgebung wäre daher unsittlich und keine Autonomie mehr, sondern eher Heteronomie, d. h. Fremdbestimmung.

Die Selbstvernichtungsentscheidung: eine Absage an die Freiheit

Auch bei Kant² ist der Selbstmord nicht Ausdruck *von*, sondern *Absage an* die Autonomie und Freiheit des Menschen, denn mit diesem Akt wird ja gerade das Subjekt von Freiheit und Sittlichkeit vernichtet. Das Selbstbestimmungsrecht setzt ein Selbst als Rechtssubjekt voraus, das sich selbst bestimmen kann. Die Frage ist nun, ob der Mensch, der keiner eigenen Selbstbestimmungshandlung seinen Ursprung verdankt, sich selbst vernichten darf. Der Anhänger eines materialistisch-evolutionistischen Menschenbildes, das die Schöpfung leugnet und den Menschen als ein Epiphänomen der Evolution ansieht, wird auf diese Frage mit einem „Warum nicht?“ antworten: Jedes Individuum ist ein Zufallsprodukt und wer mit sich selbst nicht zu Rande kommt, ist ein Opfer der Evolution. Eine Anpassungsform ist eben die Selbstvernichtung. Das materialistische, evolutionäre Weltbild ist aber im Grunde deterministisch und leugnet die Freiheit, d. h. es leugnet die Autonomie und die Selbstbestimmung, die es rein psychologisch einstuft. Halten wir nun fest: Mit den reinen und radikalen Materialisten-Evolutionisten hat es wenig Sinn, über Euthanasie zu debattieren, solange sie nicht erkennen, dass sie an einem falschen Paradigma ansetzen. Sie werden niemals eine ausreichende Erklärung für die geistigen Vollzüge, den Verstand und den Willen finden. Sie sind inkonsequent, wenn sie trotzdem von der Autonomie des Menschen und von Selbstbestimmung sprechen.

Ein Recht auf Selbstvernichtung muss unabhängig vom Selbstbestimmungsrecht begründet werden. Letzteres legitimiert autonome Entscheidungen, zu tun und zu werden, was vernünftig, d. h. sittlich richtig ist. Selbstvernichtung als autonome Entscheidung ist die radikalste aller Entscheidungen des Menschen, der sich in der Hamlet'schen Frage “to be or not to be?” für das Nicht-sein entscheidet. Sie steht auf der einen Seite im krassen Gegensatz zum allgemeinen Naturgesetz eines jeden Lebewesens, nämlich zum Selbsterhaltungstrieb.

¹ Kant I., *Reflexionen zur Metaphysik*, Nr. 6070, Akad. Ausgabe 18, 443

² vgl. Kant I., *Metaphysik der Sitten*, IV, 429ff; *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, VI, 421ff

Zur Selbstvernichtungsentscheidung muss der Mensch die stärkste aller seiner inneren Kräfte überwinden, nämlich die biologische und die psychologische Kraft des Selbsterhaltungstriebes. Noch im 20. Jahrhundert galt es als unumstritten, dass eine innere selbstvernichtende Kraft, die stärker als der Selbsterhaltungstrieb ist, nur mit einer Psychopathie begründet werden kann. Selbstvernichtung bedeutet auf der anderen Seite einen gewalttätigen Identitätsbruch, nämlich die Wendung gegen sich selbst und gegen alle.

Unter den irdischen Wesen ist nur der Mensch dem deterministischen Gesetz entkommen und hat das Privileg der Freiheit, die seine unermessliche Würde begründet, erhalten. Aus dieser Perspektive stellt sich nun die Frage, ob die Selbstbestimmungsentscheidung, aus der Freiheit herauszutreten, vielleicht als angemessen betrachtet werden kann? Wird das Gesetz der Freiheit nicht ad absurdum geführt, wenn man auf die Freiheit rekurriert, um den Austritt aus dem Gesetz der Freiheit zu begründen? In Anlehnung an die Betrachtungen über die Zeit von großen Philosophen wie Augustinus³ oder Bergson⁴ ist das Leben eines Menschen eine biographische Einheit aus den verschiedenen Lebensphasen, die keine Teilung zulässt, sodass in jedem Gegenwartsmoment die ganze Vergangenheit mit ihrer über die Erinnerung weit hinausgehenden, formenden Prägung währt und sich der Zukunft, mit einer über die reine Erwartung weit hinausgehenden Bestimmtheit öffnet. Selbstvernichtungsrecht mit einem Selbstbestimmungsrecht zu begründen ist eine Perversion der Freiheit des Menschen, der sich der Freiheit seiner Zukunft verweigert und diese verhindert. Ein Selbstvernichtungsrecht ist mit einem Selbstbestimmungsrecht nicht kompatibel, ganz im Gegenteil, es wäre eine ständige Gefährdung des letzteren. Beide schließen also einander aus.

Die Selbstmordhandlung dokumentiert ein instrumentelles Menschenbild: Der Mensch sieht sich selbst nur noch als Mittel zur Erreichung oder Erhaltung wünschenswerter Zustände. Versagt nun dieses Mittel, dann räumt er sich selbst beiseite. Wir stehen aber zu unserem eigenen Leben, das die Bedingung jedes instrumentellen, auf Zweck hingerichteten Handelns ist, nicht nur in einem rein instrumentellen Verhältnis.

Echte Autonomie darf nicht eingeschränkt werden

Die ethische Legitimität der Beihilfe zur Selbsttötung bzw. Euthanasie wird meistens mit dem unveräußerlichen Recht auf Selbstbestimmung begründet. Würde man aber dieses Recht wirklich ernst nehmen, so müsste jeder Todeswunsch eines erwachsenen, zurechnungsfähigen und informierten Menschen erfüllt werden. Man schränkt aber immer gleich ein: Der Todeswunsch soll für diejenigen, die aktiv werden sollen, rational nachvollziehbar sein, damit aktive Sterbehilfe gewährt werden darf. Und als nachvollziehbar gilt meistens ausschließlich der Grund unheilbarer Krankheit. „Eine solche Einschränkung hat nun aber mit dem Prinzip der Selbstbestimmung nichts zu tun, ja sie widerspricht ihr sogar. Sonst müsste man jedem Menschen das Recht einräumen, die Kriterien für die Bewertung seines Lebens selbst festzulegen. Selbstmord aus Liebeskummer, oder der sogenannte Bilanzselbstmord müssten demnach gleichrangig bewertet werden.“⁵ Wahre Autonomie darf nicht eingeschränkt werden, nur Pseudoautonomie, d. h. falsche Autonomie kann eingeschränkt werden.

³ Augustinus, *Bekenntnisse*, Buch XI

⁴ Bergson H., *Zeit und Freiheit*, Diederichs, Jena (1911); *Materie und Gedächtnis*, Diederichs, Jena (1914)

⁵ vgl. Spaemann R., *Es gibt kein gutes Töten*, in: Spaemann R., Fuchs Th., *Töten oder sterben lassen?*, Herder (1997), S. 22-23

Das Selbstbestimmungsrecht kann auch deswegen nicht zur Begründung der Beihilfe zur Selbsttötung herangezogen werden, weil es sehr zweifelhaft ist, ob der Sterbewunsch des Patienten immer als sein eigentlicher Wille angesehen werden darf. Die Erkenntnis des bevorstehenden Lebensendes löst Gefühle von Entsetzen, Schock, Angst, Wut, Verzweiflung und Depression aus. Jeder Arzt hat nach langjähriger Praxis die Erfahrung gemacht, dass schwerkranker Patienten oft den Mut verlieren und direkt oder indirekt, mehr oder weniger explizit den Wunsch äußern, nicht weiter behandelt werden zu wollen. Manchmal handelt es sich nur um eine Klage, manchmal aber um einen bedingten Wunsch („Wenn es so weiter geht, lassen sie mich sterben“) und manchmal um eine klare Bitte oder gar einen Befehl, mit der Behandlung aufzuhören, denn es habe keinen Sinn mehr. Die ärztliche Praxis und viele Untersuchungen zeigen, dass dieser Wunsch meist nicht mit dem eigentlichen Willen des Patienten übereinstimmt. Patienten sind für gewöhnlich, sobald es ihnen besser geht, sehr froh und unendlich dankbar dafür, dass der Arzt den Wunsch nicht ernst genommen hat.

Selbsttötung als Absage an die Gesellschaft

Die bisherige individualethische Argumentation kann mit einer sozialethischen ergänzt werden. Personen sind nicht nur Individuen, sondern stehen auch wesentlich in Beziehung zu ihrem gesellschaftlichen Umfeld. Man kann erst „Ich“ sagen, wenn es auch ein „Du“ gibt. Ja, unser „Selbst“ schließt den „Anderen“ von Anfang an mit ein.⁶ Anerkannt und geliebt zu werden, gehört zu den primären geistigen Bedürfnissen des Menschen. Selbstvernichtung ist deshalb nicht „nur eine private Angelegenheit“, sondern immer auch eine soziale, ist nicht nur Selbstvergessenheit, sondern auch eine Ablehnung des „Du“. Die Selbstmordhandlung bedeutet sprachlich „Ich kann mit Dir nichts mehr anfangen; Deine Liebe, Deine Zuwendung genügen nicht, um mein Leben noch lebenswert zu machen, ich verzichte auch darauf und töte mich“. Selbstmord ist immer auch eine Absage an das menschliche Umfeld und an die Gesellschaft, ein Affront gegen sie. Auch deswegen ist Selbstmord unsittlich, weil man sich dadurch einer Liebespflicht und -verantwortung gegenüber der Mitmenschen entzieht. Auch der oben erwähnte Materialist, der mit dem evolutionären Paradigma argumentiert, wird sich sehr schwer tun, eine Selbstzerstörungshandlung als ein Selbstbestimmungsrecht anzusehen, wenn er den Menschen eingebettet in einem gesellschaftlichen Liebes- und Abhängigkeitsgeflecht ansieht, dem er bei einer solchen individualistischen Handlung einen Schaden zufügt.

Beihilfe zur Selbsttötung aus Liebe, Barmherzigkeit oder Mitleid?

Häufig wird gefordert, man solle dem Verlangen nach Beihilfe zur Selbsttötung in einer Situation eines nicht länger tragbaren physischen und seelischen Schmerzes nachkommen. Das meistens schon zu Ende gehende Leben habe keinen Sinn mehr, die Situation sei entwürdigend für den Betroffenen und für jene, die in seiner Umgebung sind. Es sei eine Mitleidshandlung, dem Tötungswunsch nachzukommen. Mag sein, dass manche sich vorstellen können, den Geliebten (oder die Geliebte) aus Liebe zu töten, aber dann müsste man ihre Liebesauffassung überprüfen. Wenn Liebe Bejahung ist, und wenn das Leben immer

⁶ Buber M., *Das dialogische Prinzip*, 7. Ausgabe, Lambert Schneider (1994), S. 32; vgl. auch Säuglingsforschung Stern D. N., *The Interpersonal World of the Infant*, Basic Books, New York (1985)

unter allen Umständen, d. h. unabhängig von der Lebensqualität,⁷ eine inkommensurable Würde besitzt, ist eine Tötungshandlung, die diese Würde vernichtet, niemals eine Bejahung und daher keine Liebeshandlung. Es mag sein, dass derjenige, der sie setzt, sich dabei schwer tut, und glaubt, es sei eine Pflicht der Liebe, es ist aber nicht Bejahung, Zuwendung und Mitleid.

Davon abgesehen ist es nicht nur vorstellbar, sondern eine Tatsache, dass es auch schwerstkranke Menschen mit infauster Prognose gibt, die ziemlich allein gelassen werden, keine Angehörige mehr haben, keine Freunde und keine emotionalen Ansprechpartner. Es gibt keine realistische Möglichkeit, diesen Menschen einen Lebenssinn zu vermitteln und ihren Lebenswillen wieder zu erwecken. Auch in solchen Fällen ist eine Tötungshandlung ethisch nicht zu rechtfertigen. Diese Menschen würden gerne weiterleben, wenn sie einen Sinn vermittelt bekommen, eine neue Lebensaufgabe, ein „Wofür-Leben“ erhalten. Auch wenn die Gesellschaft die Pflicht hätte, sich um diese Menschen zu kümmern und ihnen in dieser hoffnungslosen Situation zu helfen, kann es sein, dass es de facto nicht mehr geht, weil es an den geeigneten Einrichtungen fehlt. Gerade in diesen Fällen muss geprüft werden, ob lebensverlängernde Maßnahmen zu rechtfertigen sind, und ein Therapierückzug angebracht oder sogar geboten wird. In solchen Situationen von Selbstmord oder der Beihilfe zum Selbstmord zu sprechen, ist jedoch nicht richtig. Der Mangel an Lebenswillen ist hier nicht einem Selbsttötungswillen gleich zu setzen, sondern vor allem einem verzweifelten und hoffnungslosen Hilferuf: „Wenn ihr mir nicht helfen könnt, lasst mich zumindest in Ruhe sterben“.

Prof. Dr. Enrique H. Prat
IMABE • Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik
Generalsekretär
Landstraßer Hauptstraße 4/13
A-1030 Wien
Tel: +43-1-715 35 92
Fax: +43-1-715 35 92-4
<http://www.imabe.org/>
ehprat@imabe.org

⁷ Prat E., *Lebensqualität als Entscheidungskriterium*, Imago Hominis (1996); 3(2): 107-115